Thomas Wilhelmi weist in einem kurzen Beitrag (»Wiegendrucke im Tübinger Wilhelmsstift. Katalogisierung mit Überraschungen«, S. 7–12) auf den (im Herbst 1992) gedruckt zu erwartenden Inkunabel-Katalog des Wilhelmsstifts voraus. Daß er als Pilotprojekt für entsprechende Kataloge der übrigen Bibliotheken unseres Bundeslandes unternommen und finanziert werden konnte, unterstreicht die Bedeutung des Bestands und die Qualität der Bestandspflege im Wilhelmsstift, und wohl ebenso die langjähriger Vorarbeiten: im Kern einer seit 1961 kontinuierlich weitergeführten Privatinitiative von Heribert Hummel. Auch eine erste Überraschung kann bereits vorgestellt werden: des Angelus de Clavasio »Summa angelica de casibus conscientiae«, ausgedruckt am 28. August 1488 in Nürnberg bei Anton

Koberger.

Uninformierten Zeitgenossen ganz unglaublich erscheinende Eingriffe, weil von unerwarteter Seite geschehen, in die Wissenschaftsfreiheit der Theologie stellt Hubert Wolf dar (»Politisch-orthodox statt kirchlich-orthodox. Repressalien der württembergischen Regierung gegen unbotmäßige Theologieprofessoren im Vormärz«, S. 99-116). Wie der sprechende Titel sagt: Es gab eine Zeit, in der weniger ›die Kirche‹ (römische oder Rottenburger Instanzen) als vielmehr der (württembergische) Staat die Autonomie der Tübinger Fakultät zu beschneiden suchte und faktisch beschnitt - einzig des Grundes halber, daß die »widrige kirchenpolitische Richtung« ihres Personals nicht behagte. Man muß letztere - den Ultramontanismus - deswegen nicht für richtig halten; die Peinlichkeit bleibt trotzdem. Auch der Protagonist in Wolfs Darstellung, Johann Ev. Kuhn, hielt sie nicht lange durch. Aber er schwor ihr nicht etwa unter dem Druck der gegen ihn angewandten kleinlichen Schikanen und fühlbaren Repressalien ab, sondern aufgrund wachsender besserer Einsicht. Ähnlich Carl-Joseph Hefele. Wolf skizziert in knappen Strichen diese Grabenkämpfe, an deren Ende von Staats wegen die kleinlaute Rehabilitierung der zuvor Inkriminierten und Geschurigelten stand, die nun - in und nach 1848 - freilich auch als starke Streiter auf seiten der politischen Orthodoxie zupaß (und zu Hof) kamen. Wohl wahr, daß damals »die Kirchenpolitik über die Wissenschaft und ihre Autonomie« siegte, wie Wolf (S. 116) resümiert; aber diesfalls die Kirchenpolitik »circa sacra«: die staatliche, die Staatskirchenpolitik.

Aufmerksamkeit verdient auch ein biographisches Detail: wie gerade ein »religiös Suchender« (S. 118) zu Beginn des Dritten Reiches im universitären Milieu zwischen den Polen Kirche/Theologie und Nationalsozialismus hin und her driftete und in biographischer Dünung zeitweise da, zeitweise dort Antwort auf seine Suche fand. Was uns heute so unendlich klar dünkt, konnte es wohl nicht jedem Zeitgenossen so sein. Wie die Rechnung trotzdem nicht aufging, steht auf einem anderen Blatt (Karl Otto Watzinger: »Auf der Suche nach Weg und Ziel. Meine Jugendjahre unter der NS-Diktatur«, S. 117–134).

Abraham Peter Kustermann

Juristengenerationen und ihr Zeitgeist. Abhandlungen großer Juristen aus zwei Jahrhunderten mit einführenden Worten. Zum 200jährigen Bestehen des Verlages Schulthess. Hg. von Hans Merz – Dietrich Schindler – Hans Ulrich Walder. Zürich: Schulthess 1991. 437 S. Ln. DM 72,20.

Anläßlich seines zweihundertjährigen Bestehens hat der schweizerische juristische Verlag Schulthess eine Reihe Zürcher Professoren gebeten, wichtige Texte verstorbener Fachkollegen auszuwählen und diese, versehen mit einer Einleitung zu Person und Werk, zu einem Florilegium zusammenzustellen. So ist ein Lesebuch mit 23 Abhandlungen bedeutender Vertreter früherer Juristengenerationen entstanden. Mögen manche Namen dem ausländischen Ohr unvertraut sein, stellen sie für den schweizerischen Juristen die »Vätergeneration« dar, von deren Verdienste um die Rechtswissenschaft man heute noch zehrt und auf deren Schriften man gerne zurückgreift. (Fragwürdiges) Auswahlkriterium war, daß die Autoren jemals etwas bei Schulthess publiziert hatten. Das hat zur Folge, daß einige große Namen wie Eugen Huber oder Carl Stoss nicht vertreten sind. Die behandelte Zeitspanne reicht bis an das Ende des 19. Jahrhunderts zurück; ältere Texte wären offenbar nur mehr von rechtshistorischem Interesse gewesen? Die Einleitung zu jedem Beitrag soll sichtbar machen, welche Entwicklung die behandelte Materie in Gesetzgebung, Lehre und Praxis genommen hat. Auffallend ist, daß kaum einer der behandelten Juristen ein reiner Akademiker in dem Sinne war, daß er nicht zumindest zeitenweise in der juristischen Praxis tätig war; auch zeigen viele ein ausgeprägtes Interesse für die grundlegenden Fragen des Rechts. Statt bei den »schweizerischen Eigenarten« werden die Ursachen eher im spezifischen Curriculum des Juristen als in dem vor dem Zweiten Weltkrieg vielleicht noch mehr auf das Grundsätzliche ausgerichteten Erkenntnisinteresse zu suchen sein.

Die ausgewählten Texte stammen aus einer möglichst breiten Zahl von Rechtsgebieten. Allgemeine Reflexionen bietet der Artikel »Wir Juristen - Erfahrungen und Gedanken« von Ernst Hafter, der das erste Lehrbuch zum 1942 erlassenen gesamtschweizerischen Strafrecht schrieb. Vom Bündner Privatrechtler und Rechtshistoriker Paul Mutzner kommt dessen auch heute noch und wieder aktuelle Antrittsvorlesung »Vom Wert der Rechtsgeschichte« aus dem Jahre 1919 zum Abdruck. Alois Troller ist mit gleich zwei Abhandlungen vertreten, welche beide Seiten des Rechtsphilosophen und Immaterialgüterrechtlers abdekken: der 1979 erschienene Aufsatz »Heutige Strömungen der Rechtsphilosophie« sowie »Der gute Glaube im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht«. Der älteste Aufsatz stammt vom vielseitig versierten Juristen Johann Caspar Bluntschli, der 1840 das Privatrechtliche Gesetzbuch des Kantons Zürich ausarbeitete und sich nach seiner Übersiedlung nach Deutschland 1846 vor allem als konservativer Staatsrechtler einen Namen machte. Sein Beitrag »Die schweizerische Nationalität« stellt eine Reflexion der Eigenschaften dar, die ein Volk zusammenhalten. Er wurde geschrieben in der Zeit der großen nationalen Zusammenschlüsse und ist heute im Rahmen der europäischen Integration wieder von Interesse. Der auch in Deutschland bekannte Staats- und Verwaltungsrechtler Fritz Fleiner versucht in »Entstehung und Wandlung moderner Staatstheorien in der Schweiz« aufzuzeigen, wie staatsrechtliche Theorien ihre Genese in der unmittelbaren politischen Anschauung ihrer Postulanten haben. Zur Sprache kommen Rousseau, von Haller und Calvin. Calvin bewertete den Glauben höher als die staatliche Macht und löste die kirchliche Gemeindeorganisation vom Staat. In Nordamerika führte seine Lehre zusammen mit englischen Rechtsvorstellungen zur Idee unveräußerlicher, angeborener Menschenrechte, welche ihrerseits auf den europäischen Kontinent zurückwirkte und in der Schweiz des 19. Jahrhunderts zur Anerkennung der Religionsfreiheit führte. Mit der für deren Verwirklichung erforderlichen Trennung von Kirche und Staat, wie sie in einigen Kantonen praktiziert wurde, begab sich die Kirche eines guten Teiles ihres Einflusses auf das Kollektiv. Max Huber, Zürcher Öffentlichrechtler und späterer Präsident der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes, erwarb sich in der Zeit des 1. Weltkrieges Verdienste um die Aufrechterhaltung der schweizerischen Neutralität. Sein Aufsatz »Krise der Neutralität«, 1956 unter dem Eindruck der Niederwerfung des ungarischen Volksaufstandes geschrieben, bekommt heute im Rahmen der Diskussion um die Probleme eines schweizerischen EG-Beitritts eine neue Aktualität. »Recht und Ambiance« von Dietrich Schindler senior dokumentiert das Interesse seines Verfassers für die außerrechtlichen Voraussetzungen des Staatsund Völkerrechts. Der Aufsatz »Die Freiheitsrechtskataloge als Kodifikation der Freiheit« belegt den Beitrag von Zaccaria Giacometti bei der 1959 erfolgten Anerkennung ungeschriebener Grundrechte durch das Bundesgericht. Vorwiegend den ideengeschichtlichen Grundlagen des Staatsrechts zugetan war Max Imboden, der auch eine tiefenpsychologische Deutung der Staatsformen vorlegte. Mit »Die staatsrechliche Problematik des schweizerischen Föderalismus« leitete er eine verstärkte wissenschaftliche Wertschätzung des Föderalismus ein. Der erst vor kurzem verstorbene Peter Noll hat sich vorwiegend als kreativer und kritischer Strafrechtler einen Namen gemacht. Sein Interesse galt jedoch nicht nur dem geltenden positiven Recht; »Jesus und das Gesetz« aus dem Jahre 1968 will eine rechtliche Analyse der Normenkritik in der jesuanischen Lehre sein. Noll kommt zum Schluß, daß »das Bild, das die bisherige Theologie von Jesus erarbeitet hat, (...) um einen nicht völlig unwesentlichen Zug ergänzt werden« müsse (S. 245). Jesus habe »die bestehenden Morallehren und institutionellen Ordnungen staatlicher und gesellschaftlicher Natur nicht hingenommen oder gar sanktioniert, sondern radikal in Frage gestellt« (ebd.). August Egger schrieb eine Reihe heute noch relevanter privatrechtlicher Kommentare, interessierte sich jedoch auch für die ethischen Grundwerte des Zivilrechts. In »Eugen Huber als Gesetzgeber« würdigt er seinen verehrten akademischen Lehrer. Vorwiegend privatrechtliche Themen werden in den Abhandlungen von Walter Burckhardt (»Die Auslegung der Verträge«), Karl Oftinger (»Die Vertragsfreiheit«), August Simonius (»Ein verkanntes Freiheitsrecht«), Andreas von Tuhr (»Eigentumsübertragung nach schweizerischem Recht«), Hans Reichel (»Behandlung formnichtiger Verpflichtungsgeschäfte«) behandelt. Zu Wort kommen schließlich auch Eugen Curti (»Der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich«), Hans Fritsche (»Richteramt und Persönlichkeit«), Hans Felix Pfenniger (»Vom Schwurgericht zum Geschwornengericht im Kanton Zürich«), Max Guldener ("Berufsgeheimnis und Honorarforderung des Rechtsanwaltes«), Max Gutzwiller (»Der ordre public im schweizerischen Internationalprivatrecht«), sowie Werner Niederer (»Ceterum quaero de legum Imperii Romani conflictu«). Mögen einige Abhandlungen wissenschaftlich einen inzwischen überholten Forschungsstand repräsentieren, sind manche Thesen auch heute noch bedenkenswert. René Pahud de Mortanges